BESCHLOSSENE ANTRÄGE

außerordentlicher Verbandstag
am 20. Juni 2020
in Grünberg

Inhalt

Bestätigung der vom Verbandsvorstand beschlossenen Änderungen der Satzung 1

Antrag 1 1

Beschluss über Haftungsbeschränkungen 7

Antrag 2 ***Fehler! Textmarke nicht definiert.***

Beschlüsse zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Bereich des HFV 9

Anträge 3 bis 8 ***Fehler! Textmarke nicht definiert.***

Bestätigung der vom Verbandsvorstand beschlossenen Änderungen der Satzung

Antrag 1

§ 52 Der Kreisfußballausschuss

Alte Fassung:

2. Der Kreisfußballausschuss besteht aus:
   a) Kreisfußballwart,
   b) Stellvertreter,
   c) Kreisjugendwart,
   d) Kreisschiedsrichterobmann,
   e) Kreiskassenwart,
   f) Referent für Frauenfußball,
   g) Kreispressewart,
   h) Referent für Freizeit- und Breitensport,
   i) Koordinator für Qualifizierung,
   j) Kreisehrenamtsbeauftragter,
   k) Kreisadministrator,
   l) Vorsitzender des Kreissportgerichts, dieser ohne Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses, mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes und des Kreisjugendwartes, werden auf dem ordentlichen Kreisfußballtag gewählt. Der Kreisjugendwart wird durch den Kreisjugendtag gewählt, der Kreisschiedsrichterobmann durch den Kreisschiedsrichtertag.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Kreisfußballausschuss besteht aus:
   a) Kreisfußballwart,
   b) Stellvertreter,
   c) Kreisjugendwart,
   d) Kreisschiedsrichterobmann,
   e) Kreiskassenwart,
   f) Vorsitzender des Kreissportgerichts, dieser ohne Stimmrecht,
   g) Weitere Mitglieder.

   Eine Personalunion innerhalb des Kreisfußballausschusses bezüglich der in Nr. 2 a) sowie c) bis f) genannten Ämter ist unzulässig. Gleiches gilt in Hinblick auf die in Nr. 2 b) und f) genannten Ämter.
3. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses, mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes, des Kreisjugendwartes **und der weiteren Mitglieder nach § 52 Nr. 2 g) Satzung,** werden auf dem ordentlichen Kreisfußballtag gewählt. Der Kreisjugendwart wird durch den Kreisjugendtag gewählt, der Kreisschiedsrichterobmann durch den Kreisschiedsrichtertag.
4. **Die weiteren Mitglieder nach § 52 Nr. 2 g) Satzung werden durch den Kreisfußballausschuss berufen und sind für die Bearbeitung der folgenden Aufgabenbereiche zuständig:**
   a) Ausbildung/Qualifizierung
   b) EDV
   c) Frauenfußball
   d) Ehrenamt
   e) Freizeit- und Breitensport
   f) Presse

   Alternativ können die genannten Aufgabenbereiche, auch von den Mitgliedern nach Nr. 2 a) bis e) wahrgenommen werden. Der Kreisfußballausschuss teilt der Geschäftsstelle des Verbandes mit, welches Mitglied im Kreisfußballausschuss für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach Nr. 4 a) bis f) zuständig ist bzw. zeigt dort Veränderungen an.

4a Der Ehrenkreisfußballwart gehört dem Kreisfußballausschuss mit Sitz und Stimme an.

4. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende und verantwortliche Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter **eingesetzt** werden. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle. Die Klassenleiter werden durch den Kreisfußballausschuss berufen.

   Verwaltungsentscheidungen der Klassenleiter als Spiel leitende Stellen können mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisfußballausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

   Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses und der übrigen Kreisausschüsse ist Beschwerde zum jeweils zuständigen Verbandsausschuss zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung.

5. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende und verantwortliche Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. **Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses sind berichtspflichtig.** Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter **als weitere Mitglieder im Sinne der Nr. 2 g) durch den Kreisfußballausschuss berufen** werden. **Die Wahrnehmung der Tätigkeit als Klassenleiter ist unvereinbar mit einer Tätigkeit im Kreissportgericht desselben Fußballkreises.** Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle.

   Verwaltungsentscheidungen der Klassenleiter als Spiel leitende Stellen können mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisfußballausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

   Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses und der übrigen Kreisausschüsse ist Beschwerde zum jeweils zuständigen Verbandsausschuss zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung

---

§ 53 Die Kreisausschüsse

Alte Fassung:

4. Kreisschiedsrichterausschuss und Kreisschiedsrichtertag

   Die Aufgaben des Kreisschiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus:

   a) Kreisschiedsrichterobmann,
   b) Stellvertreter,
   c) Kreislehrwart,
   d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

   Der Kreisschiedsrichterausschuss kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, welche durch den Kreisschiedsrichterausschuss berufen werden.

   Der **Kreisschiedsrichterausschuss** wird vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt. Dabei haben die ordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung je eine Stimme. Der Kreisschiedsrichtertag

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Kreisschiedsrichterausschuss und Kreisschiedsrichtertag

   Die Aufgaben des Kreisschiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus:

   a) Kreisschiedsrichterobmann,
   b) Stellvertreter,
   c) Kreislehrwart,
   d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

   Der Kreisschiedsrichterausschuss kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, welche durch den Kreisschiedsrichterausschuss berufen werden.

   Der Kreisschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt. Dabei haben die ordentlichen Mitglieder der

muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden.

Kreisschiedsrichtervereinigung je eine Stimme. **Der Kreislehrwart wird vom VSA nach Anhörung des KSA berufen.** Der Kreisschiedsrichtertag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden

---

§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

Alte Fassung:

2. Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

   Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsorgans schriftlich widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

   Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per Email gefasst werden.

3. **Beschlüsse des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Verbandsvorstandes und der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 Satzung können darüber hinaus auch auf sonstigem elektronischen Wege, insbesondere auch durch elektronisches Umlaufverfahren sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden**.
4. **Der Verbandstag und die dort zu fassenden Beschlüsse, einschließlich vorzunehmender Wahlen, können ebenfalls auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen einer Videokonferenz herbei- bzw. durchgeführt werden. Dies gilt entsprechend für den außerordentlichen Verbandstag. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 20 bis 23 Satzung.**
5. **Im Rahmen der Beschlussfassung per Umlaufverfahren gelten die Organe des Verbandes als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung teilnehmen. Die im Rahmen des Umlaufverfahrens zu setzende Frist muss mindestens zwei Tage betragen. Nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist**

abgegebene Stimmen, werden im Rahmen des Umlaufverfahrens nicht berücksichtigt.

Eine Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz ist mit einer Frist von mindestens zwei Tagen im Voraus anzukündigen.

Im Übrigen gelten bezüglich der erforderlichen Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren bzw. Beschlussfassung auf elektronischem Wege sowie per Telefon- und Videokonferenz die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, bei Video- und Telefonkonferenzen innerhalb der Ankündigungsfrist, von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des jeweiligen Verbandsorgans schriftlich widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

In den Fällen, in denen die Satzung eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zulässt, sind Stimmabgabe und Auszählung auch in elektronischer Form zulässig.

Sofern in den §§ 20 bis 23 Satzung speziellere Regelungen für den Verbandstag vorgesehen sind, so gehen diese den vorgenannten Bestimmungen vor.

4. Alte Nr. 3 wird neue Nr. 6

5. Alte Nr. 4 wird neue Nr. 7.

Alte Nr. 5 wird neue Nr. 8

Alte Nr. 6 wird neue Nr. 9

Alte Nr. 7 wird neue Nr. 10

Alte Nr. 8 wird neue Nr. 11

Alte Nr. 9 wird neue Nr. 12

Alte Nr. 10 wird neue Nr. 13

---

§ 20 Ordentlicher Verbandstag

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 9 bleiben unverändert

10. **Der Verbandstag kann auch auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen oder in Verbindung mit einer Videokonferenz durchgeführt werden. Das Präsidium kann den Delegierten ermöglichen am Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Sofern das Präsidium von dieser Möglichkeit Gebrauch**

macht, weist es bei der Einberufung des Verbandstages hierauf hin.

Ein Widerspruchsrecht i.S.d. § 19 Nr. 5 Satzung besteht bei Durchführung des Verbandstages auf elektronischem Wege nicht.

Im Übrigen gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

---

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

Alte Fassung:

2. **Bezüglich Form und Frist der Ladung und im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. **Soweit die folgenden Nummern keine spezielleren Bestimmungen vorsehen, gelten die Bestimmungen des § 20 Nr. 2 bis 7 sowie Nr. 9 und 10 für die Durchführung des außerordentlichen Verbandstages entsprechend.**
3. **Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages unter Angabe der Tagesordnung und des Tagesortes in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de oder in der Verbandszeitschrift „HESSEN FUSSBALL“ veröffentlicht werden. Eine vorläufige Tagesordnung ist nicht bekanntzugeben.**
4. **Präsidium, Aufsichtsrat, die Verbandsausschüsse, der Verbandsvorstand und die Kreisfußballtage sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages Anträge in Textform zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Ordnungsgemäße Anträge mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen sind unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist den Delegierten in Textform bekannt zu geben.**

   Alte Nr. 3 wird neue Nr. 5

6. **Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag gem. § 22 Nr. 1 Satzung zusammen, wobei die Delegierten der Kreise diejenigen sind, welche auf den zuletzt stattgefundenen ordentlichen Kreisfußballtagen gewählt worden sind. Gleiches gilt für die Ersatzdelegierten.**
7. **Bezüglich des Stimmrechtes gilt § 22 Nr. 4 Satzung entsprechend.**

Beschluss über Haftungsbeschränkungen

Haftungsbeschränkung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Hessischen Fußball-Verband e.V. (HFV) gem. § 24 Nr. 2 Satzung des HFV, das Präsidium des HFV, der Verbandsvorstand des HFV, die übrigen Organe, Rechtsorgane und Ausschüsse bzw. deren jeweilige Mitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung des HFV als Entscheidungsträger („Entscheidungsträger“) erfüllen die ihnen durch die Satzung und Ordnungen des HFV übertragenen Aufgaben und hiermit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaft agierenden Beauftragten nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und Ordnungen des HFV sowie der ggf. anwendbaren und gültigen Satzungen und Ordnungen des DFB, der UEFA und der FIFA.
2. Die zuständigen Entscheidungsträger haften dem HFV und den Mitgliedern des HFV nicht für Schäden, die auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen im Zuge der durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten außergewöhnlichen Situation betreffend den Betrieb, die Organisation und/oder die Vermarktung der vom HFV betriebenen Liga- oder Pokalwettbewerbe beruhen, es sei denn, dem handelnden Entscheidungsträger wird nachgewiesen, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat. Dies betrifft insbesondere auch die Durch- und Fortführung bzw. die Entscheidung über die Beendigung vom HFV veranstalteter Liga- oder Pokalwettbewerbe einschließlich Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen, Durchführungs- bzw. Ausführungsbestimmungen und Richtlinien des HFV.
3. Ein Mitglied des HFV kann etwaige nach dem vorstehenden Absatz bestehende Ansprüche gegenüber den Entscheidungsträgern erst geltend machen, wenn es zuvor erfolglos versucht hat, den HFV gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Erfolglos war der Versuch, wenn eine letztinstanzliche rechtskräftige Entscheidung der Zivilgerichte oder eine unanfechtbare Entscheidung eines echten Schiedsgerichts im Sinne der ZPO vorliegt.
4. Sind ein oder mehrere Entscheidungsträger einem Verein oder einer Tochtergesellschaft oder einem Dritten, einschließlich eines Mitglieds des HFV, zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2 beruht, oder wird dies behauptet, können sie vom HFV die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der HFV weist dem handelnden Entscheidungsträger nach, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat.
5. Der Entscheidungsträger ist im Fall einer persönlichen Inanspruchnahme wegen einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2. verpflichtet, den HFV unverzüglich in Textform unter Beifügung aller relevanten Unterlagen und Mitteilung aller möglicherweise relevanten Tatsachen zu informieren.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Maßnahmen, Entscheidungen oder Unterlassungen, auch wenn diese Folgespielzeiten betreffen.

Beschlüsse zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Bereich des HFV

Fortführung oder Beendigung der vom HFV organisierten Meisterschaftswettbewerbe einschließlich aller Qualifikationsspiele, des Ü-Bereichs und Futsal-Ligaspielbetriebs, sowie der vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele, der Spielzeit 2019/2020 im Herren-, Frauen-, Junioren- und Juniorinnenbereich.

Beschlussvariante A
(„Beendigung“)

1. Die vom HFV organisierten Meisterschaftswettbewerbe einschließlich aller Qualifikationsspiele, des Ü-Bereichs und Futsal-Ligaspielbetriebs, sowie der vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele, der Spielzeit 2019/2020 im Herren-, Frauen-, Junioren- und Juniorinnenbereich werden zum 30.06.2020 beendet.
2. Alle noch nicht durchgeführten Spiele der oben genannten Wettbewerbe und Spielrunden, einschließlich der dazugehörigen Entscheidungs-, Aufstiegs- und Relegationsspiele, entfallen.

Beschlussfassung über die aufgrund der Beendigung der vom HFV organisierten Meisterschaftswettbewerbe (einschließlich aller Entscheidungs-, Aufstiegs- und Relegationsspiele, des Ü-Bereichs und Futsal-Ligaspielbetriebs) sowie der weiteren vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele der **Spielzeit 2019/2020 im Herren- und Frauenbereich** erforderlichen Entscheidungen über **Wertung, Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen des HFV,** insbesondere der Spielordnung HFV, **relevanten Durchführungs- bzw. Ausführungsbestimmungen sowie erforderliche Ermächtigungen.**

Beschlussvariante C
(„Abschlusstabelle nach Quotientenregel - direkte Aufsteiger - keine Absteiger, ausgenommen ausgeschiedene Mannschaften , freiwilliger Abstieg und Rückzug - Aufsteiger aus Relegations- und Aufstiegsspielen nach Quotientenregel“)

1. Die vom HFV organisierten Meisterschaftswettbewerbe, inklusive des Ü-Bereichs und Futsal-Ligaspielbetriebs, sowie die vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele, der Spielzeit 2019/2020 im Herren- und Frauenbereich werden zum 30.06.2020 beendet.

2. Die vom HFV organisierten Meisterschaftswettbewerbe, inklusive des Ü-Bereichs und Futsal-Ligaspielbetriebs, sowie die vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele, der Spielzeit 2019/2020 im Herren- und Frauenbereich werden wie folgt gewertet:

   Als Abschlusstabelle gilt die Tabelle zum Zeitpunkt der Beendigung der Spielzeit am 30.06.2020. Dabei werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06.2020 sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist, sowie Punktabzüge, die bis zum 30.06.2020, rechtskräftig verhängt wurden, berücksichtigt.

   Die in der Platzierung in der Abschlusstabelle enthaltene Punktwertung wird anhand der Quotientenregelung (Punkt-Quotient: „Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“) ermittelt. Die Platzierung in der Abschlusstabelle wird durch eine Quotierung in folgender Reihenfolge bestimmt:

   a) Punkt-Quotient: „Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

   b) <u>Bei zwei Vereinen mit gleichem Punktquotienten:</u>
      aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
         i. Punkte aus dem direkten Vergleich,
         ii. Tordifferenz aus dem direkten Vergleich.
      bb) Tordifferenz-Quotient: „Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.
      cc) Tor-Quotient: „Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

   c) <u>Bei drei oder mehr Vereinen mit gleichem Punktquotienten</u>
      aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen.
      bb) Punktquotienten der Sondertabelle
      cc) Tordifferenzquotient der Sondertabelle
      dd) Torquotient der Sondertabelle

   Der jeweilige Quotient wird auf drei Nachkommastellen gerundet.

3. Die Auf- und Abstiegsregelungen der vom HFV organisierten Meisterschaftswettbewerbe, inklusive des Ü-Bereichs und Futsal-Ligaspielbetriebs, sowie der vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele, im Herren- und Frauenbereich in den gemäß der vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung am 29.06.2019 beschlossenen Auf- und Abstiegsregelungen, der Durchführungsbestimmung für die Futsal-Hessen- und Verbandsliga, sowie die hierfür relevanten Bestimmungen für den Frauen- und Ü-Bereich für die Spielzeit 2019/2020 bleiben auf Grundlage der jeweils nach Ziff. 2 ermittelten Tabellen bestehen.

   Soweit es in den Ligawettbewerben des HFV im Herren- und Frauenbereich für die Spielzeit 2020/2021 zu einer Erhöhung der Anzahl der teilnehmenden Vereine kommt („Aufstockung“), soll die Anzahl der Vereine eines Ligawettbewerbs bis längstens zur Spielzeit 2022/2023 durch entsprechende Abstiegsregelungen wieder zur Regelstärke der Spielzeit 2019/2020 zurückgeführt werden.

4. Abweichend von den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung am 29.06.2019 beschlossenen Auf- und Abstiegsregelungen, der Durchführungsbestimmung für die Futsal-Hessen- und Verbandsliga, sowie die hierfür relevanten Bestimmungen für den Frauen- und Ü-Bereich für die Spielzeit 2019/2020 entfällt der gemäß § 30 Nr. 2 HFV Spielordnung vorgesehene Abstieg. Dies gilt nicht für Vereine, die ihre Mannschaft bis zum 30.06.2020 bereits zurückgezogen haben oder zurückziehen, bereits ausgeschieden sind oder ausscheiden oder einen freiwilligen Abstieg erklärt haben oder erklären.

5. Entscheidungs-, Relegations- und Aufstiegsspiele gemäß §§ 32, 32a, 32b Spielordnung entfallen ersatzlos. Abweichend von den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung am 29.06.2019 beschlossenen Auf- und Abstiegsregelungen, der Durchführungsbestimmungen für die Futsal-Hessen- und Verbandsliga, sowie die hierfür relevanten Bestimmungen für den Frauenbereich für die Spielzeit 2019/2020 werden die nach den vorgenannten Bestimmungen anhand der Aufstiegs- und Relegationsspiele zu ermittelnden weiteren Aufsteiger durch Anwendung der Quotierungs-Methode bestimmt.

   Dazu werden die bereits für die Abschlusstabelle ermittelten Quotienten gemäß Nr. 2 desjenigen Meisterschaftswettbewerbes herangezogen, dem der jeweils teilnahmeberechtigte Verein angehört.

   Die Platzierung in der Abschlusstabelle der Aufstiegs- bzw. Relegationsrunde ermittelt sich wie folgt:

   a) Punkt-Quotient der jeweiligen Meisterschaftsrunde

   b) <u>Bei zwei oder mehr Vereinen mit gleichem Punktquotienten:</u>
      aa) Tordifferenz-Quotient: „Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“ der Meisterschaftsrunde
      bb) Tor-Quotient: „Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

   Der jeweilige Quotient wird auf drei Nachkommastellen gerundet.

   Bei Relegationsspielen bleibt der Teilnehmer der höheren Spielklasse außer Betracht. Absteiger werden aus den Relegationsspielen nicht ermittelt. Verbleibt aufgrund dieser Regelung nur ein Relegationsteilnehmer aus der unteren Spielklasse, steigt dieser auf.

6. Verbandsinterne Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des außerordentlichen Verbandstags oder gegen Verwaltungsentscheidungen, die auf diesem Beschluss beruhen, insbesondere das Rechtsmittel gegen die Richtigkeit der Abschlusstabelle gem. § 31 Nr. 2 Spielordnung sowie das Rechtsmittel gegen die Festlegung der Auf- und Absteiger, sind nicht statthaft

7. Der HFV Verbandsvorstand wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse notwendigen Änderungen in den Ordnungen des HFV, insbesondere der HFV-Spielordnung, zu beschließen. Dies umfasst insbesondere die Beschlussfassung über eine etwaige Verkürzung oder eine sonstige Änderung von vom HFV veranstalteten Ligabewerbe der Spielzeit 2020/2021 sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen, einschließlich der Wertungsfragen und Regelungen über Auf- und Abstieg, insbesondere einer Regelung zu einem künftigen vermehrten Abstieg zur Reduzierung der Ligen auf die grundsätzliche Teilnehmerzahl, sowie Änderungen des Wettbewerbsmodus.

   Darüber hinaus werden die jeweils zuständigen Fachausschüsse ermächtigt, im Rahmen der vom Verbandsvorstand erfolgten Änderungen von Ordnungen, die zur Umsetzung notwendigen Änderungen an Durchführungs- bzw. Ausführungsbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen.

Beschlussfassung über die aufgrund der Beendigung der vom HFV organisierten Meisterschaftswettbewerbe (einschließlich aller Entscheidungs-, Aufstiegs- und Qualifikationsspiele) sowie der weiteren vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele der **Spielzeit 2019/2020 im Juniorinnen- und Juniorenbereich erforderlichen Entscheidungen über Wertung, Auf- und Abstieg** und hierzu gegebenenfalls notwendiger **Änderungen der Ordnungen des HFV**, insbesondere der HFV-Jugendordnung, relevanten **Durchführungs- bzw. Ausführungsbestimmungen sowie erforderliche Ermächtigungen**.

Beschlussvariante C
(„Abschlusstabelle nach Quotientenregel – direkte Aufsteiger – keine Absteiger, ausgenommen ausgeschiedene Mannschaften, freiwilliger Abstieg und Rückzug – Aufstieg aller Meister und zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigten Mannschaften“)

1. Die vom HFV organisierten Meisterschaftswettbewerbe (einschließlich aller Entscheidungs-, Aufstiegs- und Qualifikationsspiele) sowie die vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele der Spielzeit 2019/2020 im Juniorinnen- und Juniorenbereich werden zum 30.06.2020 beendet.
2. Die vom HFV organisierten Meisterschaftswettbewerbe (einschließlich aller Entscheidungs-, Aufstiegs- und Qualifikationsspiele) sowie die vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele der Spielzeit 2019/2020 im Juniorinnen- und Juniorenbereich werden wie folgt gewertet:

   Als Abschlusstabelle gilt die Tabelle zum Zeitpunkt der Beendigung der Spielzeit am 30.06.2020. Dabei werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06.2020 sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist, sowie Punktabzüge, die bis zum 30.06.2020, rechtskräftig verhängt wurden, berücksichtigt.

   Die in der Platzierung in der Abschlusstabelle enthaltene Punktwertung wird anhand der Quotientenregelung (Punkt-Quotient: „Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“) ermittelt. Die Platzierung in der Abschlusstabelle wird durch eine Quotierung in folgender Reihenfolge bestimmt:

   a) Punkt-Quotient: „Anzahl der Punkte“ geteilt durch die „Anzahl der Spiele“
   b) <u>Bei zwei Vereinen mit gleichem Punktquotienten:</u>
      - Spielergebnis des direkten Vergleichs
        - Punkte aus dem direkten Vergleich
        - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
   c) <u>Bei drei oder mehr Vereinen mit gleichem Punktquotienten:</u>
      - Punktquotienten der Sondertabelle

   Der jeweilige Quotient wird auf drei Nachkommastellen gerundet.

   Kann nach Anwendung der Punkte b) und c) keine aufstiegsberechtigte Mannschaft allein ermittelt werden, so sind alle gleichstehenden Mannschaften aufstiegsberechtigt.
3. Die Auf- und Abstiegsregelungen der vom HFV organisierten Meisterschaftswettbewerbe sowie der vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele im Juniorinnen- und Juniorenbereich in den jeweils beschlossenen gültigen Durchführungsbestimmungen für die Spielzeit 2019/2020 bleiben auf Grundlage der jeweils nach Ziff. 2 ermittelten Tabellen bestehen.

   Soweit es in den Ligawettbewerben des HFV im Juniorinnen- und Juniorenbereich für die Spielzeit 2020/2021 zu einer Erhöhung der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften kommt („Aufstockung“), soll die Anzahl der Mannschaften eines Ligawettbewerbs bis längstens zur Spielzeit 2022/2023 durch entsprechende Abstiegsregelungen wieder zur Regelstärke der Spielzeit 2019/2020 zurückgeführt werden.
4. Abweichend von den jeweils beschlossenen gültigen Durchführungsbestimmungen (Auf- und Abstiegsregelungen für die Spielzeit 2019/2020) in Verbindung mit § 31 HFV Jugendordnung entfällt der dort vorgesehene Abstieg. Dies gilt nicht für Vereine, die ihre Mannschaft bis zum 30.06.2020 bereits zurückgezogen haben oder zurückziehen, bereits ausgeschieden sind oder ausscheiden oder einen freiwilligen Abstieg erklärt haben oder erklären.
5. Entscheidungs- und Aufstiegsspiele gemäß der jeweils beschlossenen gültigen Durchführungsbestimmungen der Spielzeit 2019/2020 entfallen ersatzlos. Abweichend von den jeweils beschlossenen gültigen Auf- und Abstiegsregelungen für die Spielzeit 2019/2020 dürfen die im Sinne des § 16 Jugendordnung ermittelten Meister und aufstiegsberechtigten Mannschaften bzw. zur Teilnahme an Aufstiegsspielen ermittelten Mannschaften in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen.

6 Enthalten die Bestimmungen der Nummern 2 bis 5 für bestimmte Spielmodi des Spielbetriebs keine eindeutigen Regelungen, entscheidet der Verbandsjugendausschuss unter Berücksichtigung der hier beschlossenen Grundsätze abschließend.

7. Verbandsinterne Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des außerordentlichen Verbandstags oder gegen Verwaltungsentscheidungen, die auf diesem Beschluss beruhen, insbesondere das Rechtsmittel gegen die Richtigkeit der Abschlusstabelle gem. § 31 Nr. 2 Spielordnung sowie das Rechtsmittel gegen die Festlegung der Auf- und Absteiger, sind nicht statthaft.

8. Der HFV-Verbandsvorstand wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse notwendigen Änderungen in den Ordnungen des HFV, insbesondere der HFV-Jugendordnung, zu beschließen. Dies umfasst insbesondere die Beschlussfassung über eine etwaige Verkürzung oder eine sonstige Änderung der vom HFV veranstalteten Ligawettbewerbe der Spielzeit 2020/2021 sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen, einschließlich der Wertungsfragen und Regelungen über Auf- und Abstieg.
   Darüber hinaus werden die jeweils zuständigen Fachausschüsse ermächtigt, im Rahmen der vom Verbandsvorstand erfolgten Änderungen von Ordnungen, die zur Umsetzung notwendigen Änderungen an Durchführungs- bzw. Ausführungsbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen.

Beschlussfassung über die Fortführung der vom HFV organisierten Pokalspielwettbewerbe auf Verbands- und Kreisebene der Spielzeit 2019/2020 im Herren- und Frauenbereich sowie im Ü-Fußball

1. Die vom HFV organisierten Pokalspielwettbewerbe auf Verbands- und Kreisebene der Spielzeit 2019/2020, im Herren- und Frauenbereich sowie im Ü-Fußball werden, unbeschadet der nachfolgenden Regelungen, über den 30.06.2020 hinaus fortgesetzt.

2. Der HFV Verbandsvorstand wird ermächtigt, über eine aufgrund der durch die Covid-19-Pandemie notwendig werdende vorzeitige Beendigung, eine sonstige Änderung der oben genannten Wettbewerbe der Spielzeit 2019/2020 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen zu entscheiden. Er bezieht die Empfehlungen des HFV-Präsidiums und des jeweils zuständigen Verbandsausschusses, bei Kreispokalwettbewerben zudem den jeweils zuständigen Kreisfußballausschuss, in seine Entscheidung mit ein. Diese Ermächtigung umfasst auch die Festlegung der spieltechnischen Folgen eines Abbruchs, insbesondere die Regelungen über die Bestimmung von Teilnehmern an übergeordnete Pokalwettbewerbe für die Spielzeit 2020/2021. Dies gilt auch für die Bestimmung von Teilnehmern an Pokalwettbewerbe übergeordneter Verbände, insbesondere für den DFB-Pokal.

Beschlussfassung über die Beendigung der vom HFV organisierten Pokalspielwettbewerbe auf Verbands- und Kreisebene der Spielzeit 2019/2020 im Juniorinnen- und Juniorenbereich

1. Die vom HFV organisierten Pokalspielwettbewerbe auf Verbands- und Kreisebene der Spielzeit 2019/2020 im Juniorinnen- und Juniorenbereich werden zum 30.06.2020 beendet.
2. Alle noch nicht durchgeführten Spiele der vom HFV organisierten Pokalspielwettbewerbe auf Verbands- und Kreisebene der Spielzeit 2019/2020 im Juniorinnen- und Juniorenbereich entfallen.
3. Der HFV Verbandsvorstand wird für die Spielzeiten 2020/2021 und 2021/2022 ermächtigt, über eine aufgrund der durch die Covid19-Pandemie notwendig werdende vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der o.g. Pokalwettbewerbe und die damit zusammenhängenden Wertung zu entscheiden. Er bezieht die Empfehlungen des HFV-Präsidiums und des Verbandsjugendausschusses in seine Entscheidung mit ein. Für diesen Fall wird zudem der Verbandsjugendausschuss ermächtigt, Regelungen und Entscheidungen über die Bestimmung von Teilnehmern an übergeordnete Pokalwettbewerbe für die jeweils folgende Spielzeit zu treffen. Darüber hinaus wird der Verbandsjugendausschuss ermächtigt, bereits für die Spielzeit 2020/2021 Regelungen und Entscheidungen über die Bestimmung von Teilnehmern an übergeordneten Pokalwettbewerben zu treffen. Dies gilt jeweils auch für die Bestimmung von Teilnehmern an Pokalwettbewerben übergeordneter Verbände, insbesondere für den DFB-Pokal.

Beschlussfassung über Ermächtigung des HFV Verbandsvorstandes

Der HFV Verbandsvorstand wird unter Berücksichtigung der auf diesem Verbandstag gefassten Beschlüsse ermächtigt, über alle weiteren, insbesondere sportpolitische und regeltechnische, Fragestellungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie, deren Beschlussfassung ansonsten dem HFV Verbandstag zugewiesen wäre, zu entscheiden. Dies umfasst auch die Entscheidung über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung vom HFV veranstalteten Spielklassen und Wettbewerben der Spielzeit 2019/2020 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen, einschließlich der Wertungsfragen und Regelungen über Auf- und Abstieg sowie Änderungen des Wettbewerbsmodus.